XVI.

Ueber die neuesten Fortschritte der Civilproceßgesetzgebung in Deutschland, vorzüglich mit Darstellung der neuesten Oldenburgischen und Anhalt-Dessauischen Proceßgesetze.

Von Mittermaier.

§. I.

Wir haben bißher und zuletzt im Bande VI. No. I. die Fortschritte der Civilproceßlegislation in Deutschland darzustellen versucht, und einige neue Erscheinungen auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung fordern vorzüglich wieder die öffentliche Aufmerksamkeit. Hervorgegangen aus einer umsichtigen Berathung und dem Gerichtsgebrauche der Obergerichte sind die gesetzlichen Vorschriften über einzelne bißher im gemeinen Processe höchst bestrittenen Punkte wichtige Zeugnisse über die durch Erfahrung bewährte beste Weise, die Controverse zu entscheiden, und sind in dieser Hinsicht wohl eben so viel werth, als wenn ein Paar Autoritäten aus Compendien oder Handbüchern excerpirt werden; die neuen, tiefer eingreifenden und die bißherigen Formen abändernden Vorschriften aber sind nicht weniger wichtig, um achtungswürdige Stimmen über die vielfachen in unserer Zeit so häufig gemachten legislativen Vorschläge zu erfahren, und zu beobachten, wie diese Vorschläge dem ganzen Systeme des Processes am Besten angepaßt werden können. Man darf, wenn man die verschiedenen legislativen Arbeiten vergleicht, als Grundansichten, über deren Wahrheit man immer allgemeiner sich

überzeugt, die annehmen, daß der deutsche bürgerliche Proceß in seinen Fundamentalsätzen ehrwürdig und allen vernünftigen Forderungen entsprechend ist, wenn nur gewisse Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeit in die deutsche Praxis eingeschlichen haben, abgeschafft, gewisse, durch die Unbestimmtheit unserer Rechtsquellen und durch den Mangel eines Vereinigungspunctes der Praxis, entstandene Lücken ausgefüllt, die vielfachen Controversen klar entschieden, und gewisse unrichtige Ansichten, über das häufig als ein richterliches Unthätigkeitsprincip betrachtete Verhandlungsprincip verbannt werden. Man blieb auch bei neueren Discussionen über gewisse Grundreformen des deutschen Processes gewöhnlich zu gern bei der Oberfläche, und im Zusammenhange mit manchen Partheiungen drehten sich die Streitigkeiten über den Vorzug des Verhandlungs- oder Untersuchungsprincips, über schriftliches oder mündliches Verfahren, über Oeffentlichkeit u. a.; jeder Vertheidiger eines Princips betrachtete das dem Namen nach Verschiedene auch als der Sache nach verschieden, und so war an Vereinigung nicht zu denken. Wir haben schon im vorliegenden Bande VI. S. 24 bei Gelegenheit der Anzeige der Nassauischen Proceßordnung gezeigt, wie sehr die neuen Gesetzgeber in der Ausdehnung der richterlichen Thätigkeit von Amtswegen zur Aufhellung der Wahrheit ein Mittel der Verbesserung des Processes erkennen; noch tiefer eingreifend, und daher in mancher Hinsicht dem preußischen Verfahren oft sehr nahe kommend, ist die neue Oldenburgische Gesetzgebung, publicirt am 15. März 1824, unter dem Titel: herzogl. Oldenburgisches Proceßreglement. Die Hauptgrundsätze des gemeinrechtlichen Civilverfahrens sind auch hier beibehalten, daher bilder das schriftliche Verfahren die Regel so weit es nothwendig wird, um dem Richter die Grundlage des Streites zu sichern; allein da, wo im deutschen Processe die Replik- und Duplikschriften beginnen, hat der Gesetzgeber ein anderes Verfahren eintreten lassen, wobei der Richter unmittelbar thä-

tig auf die Vollständigkeit der Verhandlungen einwirken, und durch geeignete Fragen jede vorhandene Dunkelheit beseitigen kann. Wir glauben durch einen gedrängten Auszug der Oldenburgischen Verordnung den Lesern unseres Archivs einen Dienst zu thun. Die §. 1. — 4. beziehen sich auf die Advokaten. Der Anwald soll (nach §. 3.) keine Sache annehmen, deren Vertheidigung klaren Gesetzen oder rechtskräftigen Urtheilen widerstreitet, oder auf nicht zu beweisenden Thatsachen beruht, und deren Ungerechtigkeit oder Unausführbarkeit er hiernach gleich Anfangs einsehen kann. [1]) Bei Sachen, welche sich zu einem förmlichen gerichtlichen Verfahren eignen, soll er vor allen Dingen aus den von den Partheien ihm mitzutheilenden mündlichen oder schriftlichen Nachrichten für sich ein eigenes Instruktionsprotokoll verfertigen und seinen Manualacten beifügen, welches die streitige Thatsache und den ganzen Plan des künftigen gerichtlichen Verfahrens enthält. Zu dem Ende muß er sich zuerst nach allen bei dem Rechtshandel interessirten Personen erkundigen, um den declinatorischen oder dilatorischen Einreden zuvorzukommen, oder, wenn er Anwald des Beklagten ist, solche vorschützen zu können. Sodann muß der Anwald die species facti mit allen wesentlichen Umständen in deutlichem Zusammenhange und in möglichster Vollständigkeit von seiner Parthei erfragen und niederschreiben, dieselbe mit dem Clien-

1) Einer Mißdeutung kann diese Vorschrift leicht unterliegen. Wenn die Parthei behauptet, die eingeklagte Schuld schon bezahlt zu haben, aber keine Quittung besitzt, und sich daher nur auf die Eideszuschiebung verlassen kann, so kann der Anwald für den Sieg seiner Parthei nicht einstehen, weil er nicht weiß, ob der Delat den Eid ableisten werde oder nicht; soll er die Sache nicht annehmen dürfen? Auch der Umstand, daß ein rechtskräftiges Urtheil in Mitte liegt, kann kein Hinderniß werden, wenn z. B. der Anwald die Nichtigkeitsquerel anstellt, oder wenn er zeigen will, daß die Rechtskraft nicht auf die Parthei, die er vertheidigen will, wirken könne.

ten durchgehen, etwaige Dunkelheiten und Widersprüche wegräumen, über den Beweis eines jeden erheblichen Umstandes, wenn er abgeläugnet wurde, und über die verschiedenen Beweisarten sich besprechen, Dokumente sich einhändigen lassen, nach den Zeugen sich erkundigen, die der Klage vermuthlich entgegen stehenden Einreden, und wie selbigen zu begegnen sey, zu erforschen suchen. 2) Jeder Anwald soll seine Parthei ernstlich ermahnen, nichts als die reine Wahrheit vorzutragen, und ihr die auf das frevelhafte Läugnen wahrer und Erdichten falscher Umstände gesetzten Strafen und Nachtheile vorhalten. Dieses solchergestalt im Anfange und im ferneren Fortgange des Processes zu führende Instructionsprotokoll muß jederzeit auf Erfordern dem Richter eingeliefert werden, daher keine von den Partheien dem Anwalde anvertrauten Geheimnisse darin zu verzeichnen sind. 3) Der §. 4. enthält gute Anweisungen über die Abfassung der Schriften der Anwälde über Deserviten; §. 5. über die Legitimation zum Processe; und §. 6. über Armenrecht und Creditrecht. — Nach §. 7. soll in der Klagschrift das Factum kurz, bestimmt und zusammenhängend erzählt, es soll kein wesentlicher Um-

---

2) Diese Instructionseinziehung ist das trefflichste Mittel, den Anwald von der Ausführbarkeit oder Gerechtigkeit der Sache der Partbei zu überzeugen, und nöthigt zugleich, einen gehörigen Proceßplan zu machen; wie ist es aber zu halten, wenn die Partbei von dem Aufenthaltsorte des Anwalds weit entfernt wohnt? Wie ist hier die Instruction durch Correspondenz einzuziehen?

3) Dieß möchte schwierig in der Ausführung seyn. Die Partbei muß dem Anwalde über den Stand ihrer Beweise alles entdekken; nun vertraut ihm z. B. eine Partbei, daß sie hoffe, daß der Gegner, wenn ihm der Eid zugeschoben wird, nicht schwöre, so daß er den Eid zurückschieben wird, und dann der Deferent schwören wird; oder die Partbei vertraut dem Anwalde, daß ein Zeuge schon im Zuchthause saß u. A.; soll hier der Anwald dieß in das Instructionsprotokoll setzen?

stand ausgelassen, nichts Unerhebliches eingemischt werden, die reine richtige Thatsache soll verständlich vorgetragen, der gesetzliche Klagegrund, wenn er nicht aus der Sache selbst klar hervorgeht, bestimmt angegeben und der daraus fließende Antrag beigefügt werden. Auch muß der Kläger die Dokumente, worauf er sich beruft, und die er besitzt, wenigstens in Abschrift anlegen. Da, fährt nun §. 7. fort, eine wesentliche Obliegenheit des Richters darin besteht, die Erheblichkeit und die Wahrheit der Thatsachen, in welchen die streitenden Theile ihre Anträge begründen, selbst ausfündig zu machen, mithin diejenigen Facta, wovon die Entscheidung der Sache abhängt, von den unerheblichen Nebendingen unverzüglich abzusondern, über die letztern keine unnützen Zänkereien zu gestatten, solchergestalt den eigentlichen Streitpunct auszumitteln und über die bestrittenen relevanten Thatsachen den Beweis anzuordnen; so sollen die Richter und Decernenten diese ihre Obliegenheit beständig und in allen Theilen des Processes vor Augen haben und derselben ernstlich nachkommen, folglich die Aufklärung, Bestimmung und Berichtigung des Factums nicht bloß den Partheien und deren Anwälden überlassen, sondern dazu daß selbige sobald und so kurz, als möglich ist, erreicht werde, beständig mitwirken. Findet der Richter bei der Untersuchung der Klagschrift einen Mangel im Wesentlichen, so hat er die Klage nach Befinden auch ohne Mittheilung an den Beklagten durch schriftliche Resolution unter Anführung des Grundes zu verwerfen; wegen Unbestimmtheiten oder anderer Mängel im Verfahren über verfehlten Sühneversuch wird die Klage nicht zurückgewiesen, sondern mitgetheilt, und die Güte allenfalls noch ein Mal im Laufe des Processes versucht. Wird die Justizcanzlei als gemeinschaftliches Obergericht mehrerer als Streitgenossen Beklagten angegangen, so bestimmt dieselbe ein Landgericht zur Verhandlung der Sache. Die Klageschrift wird (§. 8.) dem Beklagten zur Einlassung mitgetheilt. Bleibt der Kläger in dem angesetzten Termine ohne

Anführung einer Ursache aus, so erstattet er dem erschienenen Beklagten die Kosten, und dieser wird von der Instanz losgesprochen. Versäumt der Beklagte in der bestimmten Frist die Einlassung, so wird er auf des Klägers Anklage in die Kosten verurtheilt, und eine neue Frist unter der Verwarnung, daß der Beklagte seiner Einreden verlustig, und die Klage bei weiterem Ungehorsam für zugestanden angenommen werden soll, oder auch nach Beschaffenheit der Klage und des Processes mit einem anderen Präjudiz angesetzt. Bleibt der Beklagte auch jetzt ungehorsam, so wird auf des Klägers Ansuchen der Verwarnung gemäß erkannt.[4])

4) Die Härte, welche darin zu liegen scheint, daß der ungehorsame Beklagte seine Einreden verliert und der Klage geständig angesehen wird, fällt zwar dadurch weg, daß der Beklagte gehörig gewarnt ist, und einen zweiten Termin erhalten hat, und daß der Richter auch ein anderes Präjudiz, als das eben genannte, drohen kann; allein vorauszusehen ist, daß nicht selten darüber Streit entstehen wird, wenn der Richter ein milderes Präjudiz androhte; warum wählen unsere Gesetzgeber nicht den einfachen Weg, welchen schon das Röm. Recht andeutete, und den auch der französ. Proceß kennt. Der gehorsame Theil werde zum einseitigen Verfahren zugelassen, und suche dort den Richter von der Richtigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen; hier mag dann der Richter, si les conclusions se trouvent justes et bien verifiées, wie der Art. 150. code de proc. sagt, zu Gunsten des Gehorsamen entscheiden, ohne daß man deswegen aus dem Außenbleiben nothwendig das Zugeständniß der Klage folgern kann.

Es möchte doch schwer zu erweisen seyn, daß die Frau, gegen welche deren Ehemann wegen Ehebruchs auf Scheidung klagt, des Ehebruchs überwiesen zu achten sey, wenn sie nicht im Termine erscheint, und die Strafe, daß jemand, wenn er wegen 100.000 fl. belangt wird, und nicht erscheint, 100/m. fl. bezahlen soll, auch wenn der Kläger gar keine Beweisgründe für sich hatte, ist doch wohl zu hart. Warum soll der Kläger durch das bloße Außenbleiben des Beklagten von der Pflicht, seine Klage zu beweisen, entbunden werden?

Nach §. 9. kann wegen Schuldforderungen und anderer persönlicher Ansprüche, die ihrem Grunde und Umfange nach genau angegeben und bescheinigt oder durch Vermuthungen unterstützt sind (z. B. wegen Rechnungsforderungen der Kaufleute und Handwerker, wegen rückständiger Zinsen), ein bedingtes Mandat ertheilt werden. Nach verflossener Frist wird der ungehorsame Beklagte auf Klägers Antrag seiner Einreden verlustig erklärt und Frist zur Leistung unbedingt angesetzt. Auf die zur gehörigen Zeit vorgebrachten Einreden wird im Wege des ordentlichen oder des unbestimmten summarischen Processes verfahren. Rechtsmittel finden dagegen nicht Statt. Ein unbedingtes Mandat (§. 10.) kann, außer dem Falle glaubhaft bescheinigter drohender Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu vergütenden Schadens, aus Dokumenten nur dann gesucht werden, wenn die Ansprüche des Imploranten darin vollständig begründet, und diese Dokumente in öffentlich glaubhafter Form angelegt sind. Bedürfen die Dokumente erst der Anerkennung, so wird auf Anlegung des Originals im Wege des Executivprocesses ein Termin zur Production der Originalien, zu deren Anerkennung vom Imploraten sub poena recogniti und Beibringung sämmtlicher Einreden angesetzt. Aus Dokumenten über zweiseitige Geschäfte kann nur dann im unbedingten Mandats- oder Executivprocesse geklagt werden, wenn der Implorant gleich bei der Klage die von seiner Seite geschehene Erfüllung des Vertrags durch Urkunden darthut oder darüber sofort im Executivprocesse einen Eid deferirt, oder wenn der Implorant in der Urkunde sich dem unbedingten Mandats- oder Executivprocesse unterworfen, für eine dieser Proceßarten der Einrede des nicht erfüllten Vertrags entsagt hat. Zum Beweise der Legitimation zur Sache darf sich der Implorant, so viel seine Activlegitimation betrifft, nur der Urkunden, so viel die Passivlegitimation des Imploranten angeht, auch der Eidesdelation bedienen. Wenn das Gericht das Gesuch zum Mandat 5. C.

nicht begründet, aber den Executivproceß statthaft findet, so kann es auf jenes Gesuch die Sache in diesem Proceßgang einleiten. Bestreitet der Implorat die Statthaftigkeit der gewählten Proceßart, so muß er doch zugleich eventualiter alles, was er in der Hauptsache vorzubringen und zu beweisen hat, anführen und beibringen, widrigenfalls wenn die Einrede der unrecht gewählten Proceßart ungegründet erkannt wird, die Verurtheilung in der Hauptsache erfolgen kann. Nach §. 11. sind Arreste nur zu erkennen, wenn der Suchende die angegebene Forderung einigermaßen bescheinigt und glaubhaft macht; 2.) eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge vorgiebt, auch Umstände, woraus solche abzunehmen anführt, dieselben bescheinigt oder annehmliche Caution auf Schaden, Schimpf und Kosten bestellt. Eine eidliche Caution genügt dazu nicht. In dem Erkennungsdecrete ist ein kurzer Termin zur weitern Rechtfertigung des Arrestes anzusetzen, und in diesem nicht leicht zu prorogirenden Termine über den Punkt des Arrestes summarisch zu verhandeln, und solcher in der Regel zu beendigen. Der Generalarrest verliert nach Verlauf von 12 Wochen vom Tage, da er rechtskräftig für justificirt erklärt ist, von selbst seine Wirkung, wenn nicht unterdessen die Erkennung des Concurses oder Verlängerung bewirkt worden. Die Anlegung des Specialarrests begründet forum für die Hauptsache, wenn der Proceß darüber nicht bereits bei einem anderen Gerichte anhängig ist. §. 12. Der Beklagte muß alle seine vorgeblichen Einreden ohne Unterschied bei Strafe, damit nicht weiter gehört zu werden, in der ersten Verhandlung auf die Klage beibringen, und sich hauptsächlich einlassen, wie denn auch die weitere Verhandlung in der Hauptsache gleichzeitig mit der Verhandlung über die dilatorischen Einreden geschehen muß. Nur wenn der Beklagte eine notorische oder so fort zu bescheinigende, den Gerichtsstand ablehnende, oder solche zerstörliche Einrede einzuwenden hatte, welche die Einlassung unnöthig machte, und so fort aus Gesetzen, Originalacten

oder andern tüchtigen Urkunden dargethan werden können, wie, wenn Einer bescheinigte, daß die Sache, weshalb Klage erhoben worden, schon durch vorher gegangenen Eid oder rechtliches Erkenntniß oder Vergleich beendigt, oder verjährt worden, mag die Einlassung ausgesetzt werden. 5) Die Exception der Caution wegen der Widerklage ist nur dann zu beachten, wenn sie von Einheimischen, die von Auswärtigen belangt worden, eingewandt und die Widerklage zugleich einigermaßen wahrscheinlich gemacht wird. Diese Caution ist als cautio de judicio sisti zu betrachten; ob sie auch dann, wenn die Wiederklage mit der Vorklage zugleich verhandelt wird, nothwendig ist, bleibt im einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen überlassen. Die Einrede der Caution wegen der Kosten ist nur in dem Falle, da der Kläger im Lande mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen wäre, zuläßig. Die Einlassung muß bestimmte und deutliche Erklärung über die Wahrheit oder Unwahrheit der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen abgeben. Die zerstörlichen Einreden (§. 13.) muß der Beklagte, so viel er deren hat, samt der etwaigen Widerklage zugleich mit der Antwort auf die Klage auf einmal anbringen, widrigenfalls er ferner damit nicht zu hören ist; es wäre denn die Einrede, so er hernach ein-

5) Die Vorschrift über die proceßhindernden Einreden möchte doch Zweifel erregen; nachdem vorher überhaupt von zerstörlichen Einreden die Rede ist, durch welche sich der Beklagte von der Einlassungspflicht befreien kann, so ist nicht einzusehen, warum erst noch die Fälle, die Einreden, die Rechtskraft u. a. aufgeführt werden? In dem Sinne, wie das can. 1. de litiscont. in 6to. dieser Einreden als proceßhindernder erwähnt, kann hier nicht die Rede seyn, weil zuvor alle peremtorische Einreden als befreiend von Einlassung erkennt, wenn sie sogleich erwiesen werden können. Auf jeden Fall möchte es wohl passend seyn, die exceptio praescriptionis der Einrede der Rechtskraft gleichzustellen, weil zu viele Einwendungen gegen diese Einrede gewöhnlich sprechen; soll aber die exceptio litis praescriptae gemeint seyn, so muß wohl ein anderer Ausdruck gewählt werden.

wenden will, von Neuem entsprungen, oder er hätte erst nachgehends Wissenschaft davon erlangt, und könnte solches durch Eid erhärten, oder sie wäre auf verbietende Gesetze gegründet. Im executivischen und unbedingten Mandatsprocesse sind nur Einreden zuzulassen, welche so fort durch Urkunden oder Eidesdelation erweislich gemacht werden können. Bei der Compensation und bei einer Einrede, die dem Inhalt der Handschrift entgegen ist, findet Eidesdelation in dieser Proceßart nicht Statt. Die Einrede des nicht empfangenen Geldes, die nur beim Schuldbekenntnisse über ein auf Handschrift angeblich erhaltenes Darlehen Statt findet, hat die Wirkung, daß der Kläger den Beweis der geschehenen Zahlung übernehmen muß, nur wenn sie vor Ablauf von 3 Monaten a dato der Urkunde vorgeschützt wird, nach Ablauf der 3 Monate muß der Aussteller des Schuldscheins Beweis übernehmen. — §. 14. Wenn die Exceptionsschrift gehörig eingerichtet ist, so wird sie dem Kläger mitgetheilt, und wofern nicht der Richter für nöthig findet, des Klägers schriftliche Erklärung, z. B. über peremtorische Einreden zu fordern, ein Termin zur Instruction angesetzt, wozu die Partheien mit ihren Anwälden verabladet werden, mit der Aufgabe, daß sie in diesem Termine alles, was zur Begründung des gegenseitigen Vorgebens dient, so weit es nicht schon geschehen, beibringen, die Originaldokumente vorlegen, oder sub poena recogniti recognosciren. Im Falle das persönliche Erscheinen der Partheien oder einer derselben dem Richter nicht erforderlich, oder der dadurch zu erwartende Nutzen mit den Kosten und Beschwerden nicht im Verhältnisse zu stehen scheint, und deshalb nicht aufgegeben wird, oder im Falle die persönlich vorgeladene Parthei zu erscheinen verhindert ist, und triftige Gründe ihres Ausbleibens bescheinigt, muß ihr Vertreter um so genauer von allen zur Erörterung kommenden Umständen instruirt seyn. Zu diesem Termine, der nur ausfallen darf, wenn gar kein Nutzen davon zu erwarten ist, z. B. nur einfache Rechtsfrage zu ent-

scheiden ist,[6]) muß sich der Richter aus den gewechselten Schriften vorbereiten, und in demselben ohne weitläufiges Recessiren der Anwälde die Partheien selbst hören, Dunkelheiten, Unbestimmtheiten und andere Mängel durch zweckmäßige Fragen zu entfernen suchen, die Partheien über ihre etwaigen Beweismittel befragen, in so fern solches rathsam scheint, Güte versuchen, und in Entstehung der Güte das factum und den Streitpunkt fortsetzen, und so die Sache zu einem Vorbescheide über Beweis instruiren. Dieser Bescheid wird dann in derselben oder der nächsten Sitzung abgegeben, und mit dem Protokoll den Partheien mitgetheilt. Ist die Sache so beschaffen, daß sie in dem Termine nicht bis zum Vorbescheide verhandelt werden könnte, so ist über die etwaigen verzögerlichen Einreden so fort zu erkennen, und jeder Parthei noch eine Schlußschrift zu gestatten. Ist eine Parthei im Termine ungehorsam, so wird sie in Erstattung der Kosten und 1 Thlr. Brüche verurtheilt, und neuer Termin angesetzt, wozu der Kläger bei Verlust der Klage, der Beklagte bei Strafe des Zugeständnisses der Klage und des Verlusts der Einreden vorgeladen wird.[7]) Für die etwaige

6) Dieser Instructionstermin wird gewiß häufig sehr zweckmäßig wirken, allein es scheint doch nicht nöthig, ihn als in der Regel nothwendig zu erklären. Da eine vollständige Litiscontestation vorgeschrieben ist, so erhält der Richter schon dadurch die gehörige Grundlage, und es ist nicht einzusehen, was der Termin nützen soll, wenn der Beklagte nur einfach den Klagegrund abläugnet, und daher der Kläger den Beweis führen muß. Nur darin, daß sogleich die Sache zum Vorbescheide über Beweis instruirt werden kann, könnte ein Vortheil liegen; allein in einfachen Fällen ist auch dieß wohlfeiler zu erhalten, wenn der Richter bloß dem Kläger den Beweis aufträgt. Freilich ist zu hoffen, daß die Richter selbst, deren Ermessen weise ein Spielraum gegeben ist, nicht ohne Noth den Termin anordnen werden.

7) Dieß ist gewiß sehr hart. Der Beklagte hat ja seine Pflicht gehörig erfüllt, indem er in den Streit sich einließ, vollständig

Schlußschrift wird die Frist bei Strafe der Präclusion angesetzt; wenn indessen eine bestimmte Erklärung eines oder des andern Theils über Thatsachen erforderlich ist, so bleibt dem Richter immer unbenommen, solche bei Strafe des Zugeständnisses, oder unter einem sonst angemessenen Präjudiz zu fordern. 8) §. 15. Ist einem Theile durch rechtskräftiges Erkenntniß Beweis aufgelegt (denn vorher ist die Beweisantretung wenigstens durch Zeugen unzulässig), so muß er binnen 6 Wochen Beweis antreten, Beweismittel mit der Zeugen Namen übergeben, oder dem Gegentheile die Sache zur Eideshand stellen. Die Beweisfrist läuft vom

---

antwortete und Einreden vorbrachte. Nun hat ja der Richter die gehörige Grundlage, und kann definitiv entscheiden, oder auf Beweis interloquiren; so wenig die Replik und Duplik nothwendig ist, so wenig kann die Erscheinung im Instructionstermin wesentlich seyn. Warum soll nun der hier nicht erscheinende Beklagte als geständig angenommen werden, nachdem er zuvor schon gehörig geläugnet hat, warum soll er mit Einreden präcludirt werden, die er ja schon gehörig vorgebracht hatte, so daß er nur mehr den Beweis derselben sichern darf, wenn der Kläger den Grund der Einrede läugnet?

8) Dies ist eine höchst weise Vorschrift, wodurch die Nachtheile des rein schriftlichen Verfahrens am besten beseitigt werden; allein eben weil das Gesetz weise dem Richter dieß Fragerecht gab, so hätte es den Instructionstermin oft ersparen können; man hätte nur nach eingekommener Antwortschrift des Beklagten dem Richter das Recht geben dürfen, über bestimmte Punkte, deren Beantwortung wesentlich scheint, Fragen an die Partheien per decretum zu stellen, und hier wohl (wie schon im Röm. R. der Fall war) unter Drohung des Zugeständnisses im Falle des Schweigens. Auch wäre es gewiß zweckmäßig gewesen, wenn das Gesetz den Partheien die Befugniß gegeben hätte, wie bei den interrogationibus in jure an einander bestimmte Fragen über einzelne Punkte zu stellen. Derjenige, welcher auf die Frage schwiege, könnte wohl als geständig angenommen werden. Es giebt Fälle, in welchen die interrogationes in jure sogleich jede Dunkelheit beseitigen könnten.

Tage, da, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde, das Beweisinterlokut insinuirt oder publicirt ist, oder wenn der Beweisführer ein Beweismittel eingelegt hat, die etwaige Entsagung beim Gerichte angezeigt ward, oder das fatale ungenützt verstrich, oder im Falle Product sich des Rechtsmittels bedient hätte, die Entsagungsanzeige oder ein Desertionsbescheid dem Producenten insinuirt ist. §. 16. Beweisfrist ist peremtorisch, und kann nicht ohne dringende, so fort zu bescheinigende Ursache prorogirt werden. Neu aufgefundene Dokumente oder Zeugen sind nach abgelaufener Beweisfrist bis zum rechtskräftigen Erkenntniß über Beweis nur zuzulassen, wenn der Producent binnen 6 Wochen, vom Tage der Wissenschaft, den Beweisantritt, und zum Eide, daß er von diesen Beweismitteln, seiner sorgfältigen Nachforschung ungeachtet, nicht länger als 6 Wochen vor der neuen Beweisantretung Kenntniß gehabt, sich erbietet, oder daß von den erst benannten Zeugen einer oder der andere verstorben bescheinigt. §. 17. Das fatale zur Führung des auch ohne richterlichen Vorbehalt freistehenden Gegenbeweises läuft, wenn gleich die Relevanz der Beweismittel oder die Zulässigkeit der Zeugen in Zweifel gezogen seyn sollte, von der Zeit an, da dem Producten die Beweisantretung insinuirt ist; doch hat der Product innerhalb einer ihm bei Mittheilung der Beweisantretung zu setzenden 14tägigen Frist anzuzeigen, daß er Gegenbeweis führen wolle. Wenn mit verneinender Einlassung auf die Klage zerstörliche Einreden verbunden sind, die eines Beweises bedürfen, so wird der Beweis der Klage und der Einreden in einem und demselben Interlokute zusammen normirt, und der Beweis der Einreden in der Regel zugleich mit dem Gegenbeweise auf die Klage angetreten. Findet der Kläger nöthig, gegen den mit dem Gegenbeweise combinirten Beweis der Einreden einen besonderen Gegenbeweis zu führen, so muß solcher innerhalb 3 Wochen, vom Empfange der Antretung des Beweises der Einreden, bei Strafe der Verzichtleistung angetreten werden. §. 18. In

dem Direktorium der Beweis- und Gegenbeweisartikel sind diejenigen Zeugen zuerst anzuführen, welche vermuthlich die beste Wissenschaft von der Sache haben, weil in dem Falle, wenn durch die Aussagen der ersten Zeugen das zu Beweisende völlig erledigt wird, die Abhörung der übrigen unnöthig ist. In jedem Artikel ist nur ein einziger Umstand zu befassen; ferner muß nichts Ehrenrühriges oder Verfängliches eingemischt werden. So wenig über die Zulässigkeit der Artikel als der Zeugen soll ein besonderes Verfahren verstattet werden. Die offenbar unzulässigen Artikel und solche Zeugen, die den Gesetzen nach schlechterdings unfähig sind, verwirft der Richter von Amtswegen. Andere Einreden gegen Zeugen muß bei Strafe des Verzichts der Product in seiner Gegenbeweisantretung, oder, wenn er keinen Gegenbeweis führen will, in der desfälligen Anzeige, der Producent in Ansehung der Gegenbeweiszeugen spätestens im Abhörungstermine vorbringen, und in so fern sie erst durch Beweis wahr zu machen sind, diesen sogleich antreten. §. 19. Die citirten Zeugen werden zusammen in Gegenwart der Anwälde oder Partheien beeidigt, und dann nach einander einzeln, nach Abtritt der Anwälde und Partheien und übrigen Zeugen, zu Protokoll vernommen, 9) wobei der Richter alle zur

9) Die Vernehmungsart der Zeugen ist von der gemeinrechtlichen abweichend. Da Artikel von dem Producenten überreicht werden, so hätte man doch auch das Recht des Produkten anerkennen sollen, damit der Richter gehörig von beiden Theilen instruirt gewesen wäre, und daher die Zeugen desto vollständiger vernehmen könnte. Das Gesetz giebt den Partheien das Recht, nach geendigter Zeugenvernehmung erst noch neue Fragen stellen zu lassen; und gestattet selbst die Confrontation der Zeugen unter sich. Dieß mag sehr zweckmäßig wirken; allein warum hat man nicht die einfachere Form gewählt, und die Zeugenvernehmung in Gegenwart der Partheien oder doch der Anwälde gestattet. Man scheint gar große Besorgniß davor zu haben, daß die Zeugen nicht Muth genug haben, unbefangen vor den Partheien zu deponiren; die Einwendungen gegen die Zuziehung der Partheien

Aufklärung der Sache dienliche Fragen stellen kann; nach geendigtem Verhör aber werden die Aussagen der Zeugen in Gegenwart der Anwälde und Partheien vorgelassen, und es wird den Anwälden und Partheien nachgelassen, zur weitern Aufklärung der Sache und Erläuterung der Aussagen, annoch dienliche Fragen aufzustellen, worüber sodann, in so fern sie für zulässig erachtet werden, die Zeugen noch ferner zu vernehmen, und allenfalls zu confrontiren sind. Wenn das Beweisverfahren beendigt ist, werden aus den über die Zeugenverhöre abgehaltenen Protokollen ordentliche Rotuli [10]) zu den Acten verfertigt, den Partheien in beglaubigter Abschrift mitgetheilt. In den Fällen, da gegen die Zulässigkeit der Zeugen oder Relevanz der Artikel excipirt, oder ein künstlicher Beweis durch Dokumente oder Augenschein geführt worden, bleibt beiden Partheien vorbehalten, innerhalb 3 Wochen, nach der Zeit, da die Zeugnisse ausgefertigt und mitgetheilt sind, eine Deductionsschrift einzubringen, der aber keine weitern Beweisthümer angelegt werden dürfen. §. 20. Wenn schon ein anderer Beweis durch Zeugen oder sonst geführt, und dadurch nichts erwiesen ist, der Beweisführer aber auf diesen Fall schon den Eid deferirt hat, so wird unter Verurtheilung desselben in Erstattung der Kosten

---

lassen sich aber leicht widerlegen, s. dieß Archiv V. Band S. 202. Da die Zeugen unter sich confrontirt werden sollen, so dürfen sie eigentlich sich nicht entfernen, bis die Partheien über die Zeugenaussagen sich erklärt haben, oder die Zeugen müssen noch ein Mal vorgeladen werden; beides vermehrt die Kosten, und wird eine Last für die Zeugen: waren die Partheien sogleich vom Anfange an bei der Vernehmung gegenwärtig, so würde das Verfahren viel einfacher.

10) Wozu sollen Rotuli verfertigt werden, deren Nutzen schon im gemeinen Processe bestritten wird, aber noch weniger da einzusehen ist, wo die Partheien die Zeugenaussagen schon sogleich nach der Vernehmung erfahren, und der Gegenbeweis nicht erst nach der Publication der Zeugenaussagen angetreten wird.

des verfehlten Beweises der Gegner zur Erklärung über den zugeschobenen Eid aufgefordert. Jeder zugeschobene Eid kann, so lange er noch nicht angenommen ist, widerrufen werden. Hat sich die Gegenparthei zur Leistung des Eides schon bereit erklärt, oder solchen zurück geschoben, so findet kein Widerruf Statt; es wäre denn, daß der Deferent nach der Annahme vor oder im Schwörungstermine selbst Beweismittel, woraus die völlige Unerheblichkeit des Eides oder augenscheinlicher Verdacht des Meineids hervorgeht, beibrächte, welchenfalls nach Lage der Sache mit Abnehmung des Eides innegehalten, und mit Aufnahme jener Beweismittel verfahren werden kann. Ist der Eid widerrufen, so findet Wiederholung der Eidesdelation nicht weiter Statt. Eine Vertretung des Gewissens durch Beweis kann nur bei dem deferirten Eide geschehen; im Executivprocesse ist sie nur durch Urkunden zulässig. So wenig der deferirte als der vom Richter aufgelegte Eid wird für geleistet gehalten, wenn derjenige, welcher sich zur Ableistung bereit erklärt hatte, gestorben ist, sondern die Sache wird in den Stand zurückgeführt, worin sie vor der Eidesdelation oder vor dem vom Richter vor aufgelegtem Eid abgegebenen Erkenntnisse sich befand. §. 21. Im unbestimmten summarischen Proceß (worin auch Injurien und keinen Vorzug leidende Sachen, z. B. der Schiffahrt, der Reisenden, Bausachen zu verhandeln sind) muß der Richter die Beweisfatalien verkürzen, oder statt einer Beweisfrist einen bestimmten Termin zu Antretung des Beweises und Gegenbeweises ansetzen, und, außer dem Falle besonderer Verwickelung, kein förmliches Schlußdecret abgeben. §. 22. Wenn sich nach vollführtem Beweise bei Urtheilsfällung aus den Acten ergiebt, daß einer der streitenden Theile eine Forderung oder Einwendung auf Thatsachen gebaut hat, deren Ungrund oder Unrichtigkeit ihm bekannt gewesen ist, oder daß er ein vom Gegentheile angegebenes factum wider eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede gestellt, oder absichtlich die Wahrheit zu verdunkeln gesucht hat, so hat er

zu gewärtigen, daß er, außer Erstattung des Schadens und der Kosten, zur angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe werde verurtheilt werden. §. 23. Von Erkenntnissen der Untergerichte findet Appellation an Justizcanzlei nicht Statt, wenn der Gegenstand nicht über 25 Thlr., und von Erkenntnissen der Justizcanzlei ist Berufung unzulässig, wenn der Gegenstand nicht mehr als 100 Thlr., und wenn untergerichtliches Urtheil durch Justizcanzlei bestätigt ist, ist Appellation unzulässig, wenn der Gegenstand nicht mehr als 300 Thlr. beträgt. Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Richter mit Verletzung der wesentlichen Bestandtheile des Processes, oder wider klaren Inhalt der Acten, oder wider unbestrittene Rechtssätze erkannt, nicht aber bloß in deren Anwendung gefehlt hat, so kömmt es auf Appellationssumme nicht an. §. 24. Nothfrist zur Einlegung der Appellation ist 10 Tage, und im Executiv- und unbedingten Mandatsproceß 3 Tage. Bei der Interposition muß der Appellant bestimmt anzeigen, durch welche er sich beschwert erachtet. §. 25. Ist Nothfrist versäumt, oder die richterliche Verfügung reine Folge- oder Vollstreckungsmaaßregel eines frühern rechtskräftigen Ausspruchs, oder ein rein proceßleitender Act, wenn die Appellationssumme fehlt, oder der Gegenstand nicht appellationsfähig erklärt ist, so verwirft der Unterrichter die Appellation als unzulässig. — Wenn eine Parthei durch eine auf Antrag des Gegentheils, worüber sie noch nicht gehört ist, oder von Amtswegen erlassene richterliche Verfügung sich beschwert findet, so soll sie ihre Einwendungen dagegen im dem Gerichte, das die Verfügung erließ, anbringen, und erst, wenn dieß Gericht bestätigend entscheidet, ist Appellation oder Beschwerde an den höheren Richter zulässig. Wenn durch verzögerte Ausführung des angefochtenen Erkenntnisses dem Appellaten ein nicht zu ersetzender Nachtheil droht, für den Appellanten hingegen dergleichen nicht zu besorgen ist, so darf der Unterrichter auf Antrag des Appellaten, worüber Appellant erst zu hören ist, mit provisorischer Vollstreckung

des Erkenntnisses verfahren — Apostel werden nicht mehr ertheilt. §. 26. Das fatale zur Einbringung der Appellationsschrift beträgt 8 Wochen, in Executiv- und Mandatsproceß 3 Wochen. Im unbestimmten summarischen und im ordentlichen Processe gegen Entscheidungen über Zwischenhandlungen und in Fällen, wo besondere Gründe für die Beförderung der Sache reden, kann der Appellat auf Einsendung der Acten an den Oberrichter, Behuf der Abkürzung der ordentlichen Einführung und Rechtfertigungsfrist, antragen. Neue Beweisführung wird in der Appellationsinstanz nur gestattet, wenn der Appellat eidlich erhärtet, daß er, seiner sorgfältigen Nachforschung ungeachtet, entweder in den letzten 6 Wochen, von der neuen Beweisantretung an zurückgerechnet, oder erst nach Publication des Erkenntnisses, Wissenschaft von dem novum erhalten habe. Zu dem Ende muß er sich in der Einführungsschrift erbieten und Beweis zugleich antreten. §. 27. Die Appellationsschrift wird, sobald sie angekommen, vom Gericht geprüft; zeigt sich die Appellation unzulässig, oder zeigen sich die Beschwerden aus der eigenen Darstellung des Appellanten offenbar unbegründet, so wird das Rechtsmittel ohne weiteres abgeschlagen; sonst aber werden die Acten eingefordert. §. 28. Findet das Obergericht nach angekommenen Acten die Beschwerden unbegründet, so wird Appellation wegen Unerheblichkeit der Beschwerden abgeschlagen; zeigt sich die Appellation sowohl, so kann Anwald und Parthei gestraft werden. §. 29. Erkennt das Obergericht aus den Acten den offenbaren Grund der appellantischen Beschwerde, so kann es, ohne den Appellanten zu hören, den Bescheid abändern. §. 30. Sonst wird erst der Appellat gehört. §. 32. Die Fortsetzung der Sache wird in der Regel, auch wenn es auf Ausführung eines abändernden Obergerichtserkenntnisses ankömmt, dem judicio a quo überlassen. §. 34. Entscheidungsgründe oder Urtheile sollen den Partheien auf ihr Verlangen mitgetheilt, und auch vom Obergerichte dem Untergerichte ohne Kosten der Partheien mitgetheilt werden.

§. 35. Ueber Fristen überhaupt. Bei Restitutionsgesuchen gegen versäumte Fristen muß der Restitutionsgrund sofort bescheinigt, und das Versäumte zugleich nachgeholt werden. Das Versäumniß der Anwälde kann diese Restitution noch begründen, aber der saumselige Anwald muß seinem Clienten die Kosten erstatten. Ein Restitutionsgesuch gegen Ablauf einer Nothfrist der Einlegung der Appellation ist bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, anzubringen. Beigefügt ist dem Proceßreglement eine Taxordordnung für die Advokaten.

---

§. II.

Anhalt-Dessauische Proceßgesetzgebung.

In vieler Hinsicht merkwürdig ist die am 10. Julius 1822 publicirte Gesetzgebung von Anhalt-Dessau. Bisher bestand dort eine Landes- und Proceßordnung von 1666, deren Unvollständigkeit eben so fühlbar war, als viele ihrer Bestimmungen nicht mehr den Bedürfnissen und Fortschritten der Zeit anpaßten. Der Gesetzgeber erklärte nun, daß eine gänzliche Umformung der Proceßgesetzgebung bedenklich schien, daher man sich auf theilweise Abstellung der vorzüglichsten Mängel der bisherigen Proceßgesetze beschränkte. So entstanden I. Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Landesordnung. II. Aehnliche Erläuterungen zur Proceßordnung. III. Anhang, die summarischen Processe betreffend. Wir müssen uns, um nicht durch die Auszüge in unserem Archiv zu viel Raum wegzunehmen, darauf beschränken, nur auf die Wichtigkeit des ersten und zweiten Theils aufmerksam zu machen; glauben aber, da eben die summarischen Proceßarten noch am Wenigsten bearbeitet sind, und die Anhaltische Proceßordnung darüber sich durch eine zweckmäßige Benutzung der besseren neueren Vorschläge, und durch Anschließen an das durch Praxis Erprobte auszeichnet, durch Mittheilung der Proceßordnung über die summarischen Proceßarten den Lesern einen Dienst zu thun. Die Erläuterungen zur Landesordnung enthalten viel Beachtungswürdiges, z. B. zu Tit. V. und VI. über Ehesachen, wo §. 3. die Gründe, aus welchen die Eltern

ihre Einwilligung zur Ehe der Kinder versagen dürfen, aufgeführt sind; so wie in §. 14. die Gründe, die zur einseitigen Aufhebung eines gültigen Eheversprechens berechtigen, genannt sind. Zu Tit. XI. ist eine umständliche Wechselordnung eingeschaltet; zu Tit. XXXIII. ist die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben, und zu Tit. 37 sind die Gerade, Heergewette und Mustheil abgeschafft. Die Erläuterungen zur Proceßordnung, bei welcher die Verhandlungsmaxime beibehalten ist, verdient Beachtung, indem sehr zweckmäßig die Controversen durch feste und klare Bestimmung abgeschnitten sind, und vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen z. B. die höchst vollständigen Vorschriften Tit. VI. §. 6.; über die Ungehorsamsfälle, die Beschränkung des Eides vor Gefährde Tit. IX. §. 2.; die Bestimmungen über die Fälle, wenn spätere Beweisveränderung erlaubt seyn soll (Tit. X. XI.); über die Entscheidung nach beendigtem Productionsverfahren Tit. XI. §. 16.; die Beschränkung der Läuterung Tit. XV. Der Anhang über die summarischen Proceßarten bestimmt: keine rein bürgerliche streitige Rechtssache, für welche nicht eine bestimmte summarische Proceßform bisher vorgeschrieben war, oder in dieser Proceßordnung vorgeschrieben wird, darf anders, als nach den Regeln des ordentlichen Processes verhandelt werden. Kap. I. hebt den bisher üblich gewesenen Mandatsproceß ganz auf. Kap. II. vom Executivprocesse. §. 1. Der Executivproceß soll nur angestellt werden wegen Forderungen, welche in Geldsummen oder andern bestimmten Qualitäten verbrauchbarer Sachen bestehen, zu deren zu oder binnen einer gewissen Zeit zu leistenden Zahlung oder Ablieferung sich jemand in einseitigen Verträgen durch klare Briefe und Siegel (Instrumenta quarentigiata), und zwar mit ausdrücklicher Anführung des Grundes, aus welchem die Forderung entstanden ist, verpflichtet hat. Nur bei Wechseln, aus welchen blos executivisch geklagt wird, bedarf es dazu der Anführung des Grundes der Forderung in dem Documente nicht, wenn in demselben der valuta gedacht worden ist. Auch bedingte Verträge der obigen Art erzeugen eine Executiv-Klage, wenn der Kläger die Erfüllung der Bedingung, von welcher die Zahlung abhängt, z. B. die geschehene Aufkündigung sogleich durch Documente liquid machen kann. §. 2. Executivisch kann also nicht geklagt werden: aus allen zweiseitigen Verträgen, in denen die Leistung einer Handlung, oder die Uebergabe einer nicht verbrauchbaren Sache versprochen worden, und aus bedingten Verträgen, welche übrigens alle Eigenschaften besitzen, die zur Erzeugung der Executiv-Klage gehören, bei denen aber die Existenz der Bedingung nicht so

fort liquid gemacht werden kann. §. 3. Die geschehene Ankündigung einer nach §. 1. verbrieften Schuld wird als stillschweigend zurückgenommen angesehen, wenn der Gläubiger vom Schuldner noch Zinszahlungen angenommen hat, welche erst nach dem Termine der Zahlbarkeit des Capitals fällig geworden sind; und bewirkt dies, wenn der Schuldner gegen die vom Gläubiger liquid gemachte Aufkündigung die Annahme solcher Zinsen durch Quittung so fort darthut, daß der Gläubiger mit der angestellten Executiv-Klage noch zur Zeit abgewiesen werden muß. §. 4. In allen und jeden Executiv-Klagen wird ein Termin zur Vorlegung der Originalurkunde anberaumt, in welchem der Beklagte, wenn aus gerichtlichen Documenten wider ihn geklagt wird, dieselben zu agnosciren, oder einen sichtbaren äußeren Mangel, oder eine Verfälschung, durch welche deren Beweiskraft zerstört wird, vorzuschützen, und darüber mit der Gegenparthei im Termine selbst zu verfahren, auch (wie überhaupt im Executivprocesse) diejenigen gerichtsablehnenden, proceßhindernden und zerstörenden Einreden, welche die Natur dieser Proceßart zuläßt, vorzuschützen, und respective so fort liquid zu machen hat. Geschieht im Termine selbst weder die Anerkennung, noch die Vorschützung äußerer sichtbarer Mängel oder Verfälschungen, so wird das gerichtliche Document, aus welchem geklagt wird, ohne Weiteres für richtig angenommen. §. 5. Ist das gerichtliche Document, welches der Beklagte wegen dergleichen Mängel verwerflich macht, ein von dem Proceßrichter selbst aufgenommenes, so hat dieser allen weitern Streit darüber durch Beifügung einer vidimirten Abschrift des Documents aus dem Gerichtshandelsbuche zu beseitigen. Ist hingegen das gerichtliche Document ein fremdes, und findet der Richter, daß die Einreden des Beklagten dem Anscheine und der äußeren Beschaffenheit des Documents nach, nicht ohne Grund seyen, so hat er darüber ein kurzes Verfahren zwischen den Partheien zu veranlassen, und nach dessen Beendigung über die Einrede zu erkennen. §. 6. Im Executivprocesse sind alle verzögerlichen und proceßhindernden Einreden, welche die Competenz des Gerichts, die Befugniß der Partheien vor Gericht zu stehen, oder die Legitimation der Partheien zur Sache oder zum Processe, oder wesentliche Fehler des Klagschreibers oder der Ladung betreffen, zuläßig. Sie müssen aber mit der eventuellen Recognition des Documents verbunden werden, welcher dann alsbald die rein zerstörlichen Einreden namentlich und mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuhängen sind. Die verzögerliche Einrede der nicht geleisteten Sicherheit für Kosten und Widerklage ist im Executivprocesse ganz ausge-

schlossen. §. 7. Findet dann der Richter, nach Ansicht der Terminsverhandlungen, daß die zerstörlichen Einreden des Beklagten weiterer Ausführung bedürftig (altioris indaginis), oder die für dieselben angegebenen Beweismittel der Natur des Executivprocesses durchaus fremd sind, so setzt er einen kurzen Termin an, in welchem der Beklagte, mit Verwerfung der Einreden, zur Zahlung durch ein Erkenntniß verurtheilt wird. Sind hingegen die Einreden und die für sie angeführten Beweismittel mit der Natur des Executivprocesses verträglich, so werden die Partheien so fort mündlich vom Richter zu einem neuen kurzen Termin vorgeladen, in welchem der Beklagte seine Einreden zum Protocoll näher ausführen, die zum Beweise derselben dienenden Briefe und Siegel dem Kläger zur Recognition und resp. Agnition vorlegen, dieser solche wenigstens eventuell recognosciren, seine Repliken entgegensetzen, die Documente, mit welchen er solche zu beweisen gedenkt, im Originale vorlegen, und der Beklagte dagegen dupliciren, und die gegentheiligen Beweisdocumente für die Replik ebenfalls wenigstens eventuell recognosciren oder agnosciren muß. Compromittiren jedoch die Partheien auf ein schriftliches kurzes Verfahren über die Exceptionen, so kann ein solches Verfahren von 14 zu 14 Tagen zwar gestattet werden, jedoch müssen selbst in diesem Falle die guarentigirten Documente, deren sich beide Theile zur Liquidmachung ihrer resp. Einreden und Repliken bedienen wollen, der obigen Bestimmung gemäß in Termine dem Gegentheil im Originale vorgelegt, und von diesem wenigstens eventuell recognoscirt und agnoscirt werden, so daß nach beendigtem Verfahren die Sache völlig zum Definitiverkenntnisse reif vorliege, und es nicht erst neuer Productions- und Recognitionstermine bedürfe. §. 8. Was wegen Ablehnung des Diffessionseides durch Antrag des Bestärkungseides an den Producenten zum IX Tit. der Proceßordnung, wegen eventueller Recognition zum X Tit. der Proceßordnung, und wegen der Ungehorsams- und Versäumnißstrafen §. 6. l. B. 4. zum VI Tit. der Proceßordnung verordnet ist, findet überall, auch im Executivprocesse, seine Anwendung. Die Recognition der Documente durch Zeugen ist so wenig als Schriftvergleichung in demselben statthaft, auch der Eidesantrag über die Exceptionen ferner, wie bisher, unzulässig. §. 9. Das im Executivprocesse eröffnete Endurtheil ist sofort vollstreckbar, indem zulässige Rechtsmittel dagegen keine suspensive Wirkung haben. §. 10. Die Execution eines im Executivprocesse gesprochenen Erkenntnisses wird gesucht und angeordnet nach den für den Executivproceß im Allgemeinen festgesetzten Formen. Da aber hiernach die Frist,

welche die erste Zahlungsauflage enthalten soll, von dem Ermessen des Executionsrichters abhängt, welcher zuweilen ein anderer, als der Richter in der Hauptsache ist, so ist künftig der Schuldner im Executivprocesse nur im Allgemeinen zur Bezahlung, bei Vermeidung der Hülfe und mit Hinweglassung der bisher üblichen 14tägigen Frist, zu verurtheilen, und aus diesem Erkenntnisse das Hülfsgesuch bei dem competenten Executionsrichter anzubringen. III. Capitel vom Wechselprocesse. IV. Capitel vom Arrestprocesse. V. Capitel vom Provocationsprocesse. §. 1. In der Provocation ex lege diffamari ist der erste Termin ebenfalls peremtorisch. Das Präjudiz für den Ausbleibenden und vom Gegentheil des Ungehorsams beschuldigten Provocaten besteht darin, daß er der geklagten Diffamation für geständig geachtet, und für schuldig erkannt wird, bei Strafe eines ewigen Stillschweigens, seine Ansprüche binnen 30 Tagen, mittelst Anstellung einer Klage, gehörig anzubringen. §. 2. Wird ex lege si contendat provocirt, so ist die Ladung, und entstehendenfalls das Contumacial-Erkenntniß, ohne neue Terminansetzung auf den Verlust der etwanigen Replik zu richten. §. 4. Durch Provocation kann nur in den ausdrücklich in den Gesetzen bereits bestimmten, und in den durch die folgenden §§ noch zu bestimmenden Fällen die gewöhnliche Dauer der Klagen und Einreden verkürzt werden. §. 5. Allgemeine Provocation wegen unbekannter Ansprüche und gegen unbekannte Personen, auf dem Wege der Edictalladung, können nur in folgenden Fällen die in der Edictalladung als Präjudiz anzudrohende rechtliche Folge der Erlöschung des Rechts und der Klage haben: 1. gegen Gläubiger einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft, nicht aber gegen unbekannte Erben, welche, wenn sie edictaliter aufgerufen werden, im Ausbleibungsfalle ihr besseres Recht, so lange ihre Erbschaftsklage noch nicht verjährt ist, immer noch gegen den Besitzer der Erbschaft im Wege Rechtens geltend zu machen befugt sind. Jedoch haben sie nur das Recht, die Substanz der Erbschaft, nicht aber die davon gefallenen und erhobenen (percipirten) Nutzungen, und erstere auch nur in so weit, als solche noch vorhanden ist, oder anstatt dessen, was davon gekauft ist, den Kaufpreis von dem dadurch reicher gewordenen Besitzer der Erbschaft zurück zu fordern, ohne zur Vindication solcher im guten Glauben von demselben veräußerten, zur Erbschaft gehörig gewesenen Sachen, oder zum Widerruf (Rescission) der deßhalb geschlossenen Verträge berechtigt zu seyn. 2. gegen den unbekannten Inhaber eines Documents, wenn dasselbe auf eine bestimmte Person, als Eigenthümer, gestellt

ist, oder Falls es auf jeden Briefsinhaber (au porteur) lautet, von dem Staate, von dem es ausgeht, außer Curs gesetzt worden. 3. Auch dann ist eine procuratorische Edictalladung, mit Androhung des Verlustes des Rechts, zulässig, wenn der Inhaber eines unbeweglichen Gutes, welches früher mit ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken belastet gewesen, die Erlöschung derselben durch Verjährung, Zahlung, oder in anderm Wege, zwar nicht durch Documente sofort klar, aber doch dem Richter wahrscheinlich machen kann; daneben aber die Personen, welchen dabei ein Interesse zustehen könnte, deren Aufenthalt er aber nicht nachzuweisen vermag, angiebt. In diesem Falle, und wenn der Implorant solches zuvor eidlich erhärtet hat, sind die Edictalien unter obigem Präjudiz zu erlassen, müssen aber die Benennung des Gutes, die specielle Angabe der Obligation, die Zeit der eingegangenen Verpflichtung und den Grund derselben, der Person, welcher sie zuerst zugestanden, der Schicksale derselben und des nunmehr bestehenden Sachverhältnisses enthalten, so daß Jeder über dasselbe richtig zu urtheilen dadurch in den Stand gesetzt werde. 4. Bei nothwendigen Subhastationen, mit welchen der Aufruf unbekannter Realprätendenten verbunden worden. In allen diesen Fällen kann zwar der Verlust des Rechts, nicht aber der Verlust der Rechtswohlthat, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angedrohet und erkannt werden. Kann daher der Vorgeladene wahrscheinliche Gründe angeben, warum ihm die Edictalladung nicht bekannt wurde, und mit einem Eide erhärten, daß sie ihm nicht bekannt geworden sey, so ist demselben die Restitution gegen den verabsäumten Termin und das rechtskräftig gewordene Präclusionserkenntniß zwar zu erstatten; die Wirkungen derselben erstrecken sich aber nicht weiter, als daß er sein Recht, so weit es der gegenwärtige Zustand der Sache erlaubt, und ohne rückwirkende Kraft auf die bisher eingetretenen Veränderungen geltend machen kann. Zinsen, Früchte und andere Nutzungen kann er nicht mit in Anspruch nehmen, sondern es verbleiben solche unwiderruflich dem Besitzer. §. 6. Ueber Todeserklärungen. §. 7. Der Termin der Edictalladungen soll, wo nichts anders verordnet ist, wenigstens drei Monate enthalten. Auch ist dieser Termin nach Umständen, besonders nach der Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsortes des oder der Vorzuladenden, auf einen größeren Zeitraum anzusetzen. Ob übrigens nur ein Termin von dreimonatlicher Dauer, oder drei verschiedene Termine, jeder mit einmonatlicher Dauer, angesetzt werden sollen, hängt, wo nicht das Eine oder das Andere ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt ist, von dem Antrage der Par-

theien und von dem Ermessen des Richters ab, welcher dabei vorzüglich auf die Erheblichkeit des Gegenstandes, auf die Wahrscheinlichkeit der Existenz unbekannter Prätendenten, und auf die Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsortes derselben Rücksicht zu nehmen hat. §. 8. Jede Edictalladung ist nicht nur an dem Sitze des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und während des ganzen Terminzeitraums angeschlagen zu lassen, sondern auch im Wochenblatte, und, nach Umständen, in ausländischen Zeitungen, welche allemal nach dem wahrscheinlichen Aufenthalte der Vorzuladenden gewählt werden sollen, dreimal einzurücken. Jedoch bleibt es auch hier dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, in wie fern wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes und der daraus begründeten Besorgniß, daß die Kosten des Edictalverfahrens den Gegenstand desselben ganz oder größtentheils erschöpfen möchten, es bei der Einrückung der Edictalien in das hiesige Wochenblatt sein Bewenden haben solle, welche Vorschrift dann auch bei den in unerheblichen Concursen zu erlassenden Edictalladungen zu beobachten ist. Zugleich wird hiermit verordnet, daß, zur Ersparung der oft sehr bedeutenden Insertionsgebühren, künftig die im hiesigen Wochenblatt bekannt gemachten Edictalien nicht wörtlich in die auswärtigen Blätter eingerückt, sondern nur kurze Nachrichten davon, mit Hinweisung auf das hiesige Wochenblatt, in denselben gegeben werden sollen. VI. Capitel von dem possessorischen Processe; enthält nur Hinweisungen auf die geltende Landesordnung. VII. Capitel vom Concursprocesse; Hinweisung auf bestehende Gesetze. §. 2. Ob ein oder drei Termine anzusetzen, bloß in den hiesigen oder auch in den fremden Blättern bekannt zu machen seyen, ist nach den Cap. V. §. 7. enthaltenen Vorschriften richterlich zu ermessen. §. 3. Der hin und wieder erregte Zweifel, ob die bekannten Gläubiger, zu welchen natürlich auch die eingetragenen Realprätendenten gehören, in einem Concurse noch speciell, außer den Edictalien, zu den Terminen vorzubescheiden seyen, wird dahin entschieden, daß die specielle Ladung allerdings an dieselben erlassen werden soll. Unterbleibt sie, und kann der in den Terminen ausgebliebene bekannte Gläubiger eidlich erhärten, daß ihm von der Edictalladung nichts bekannt geworden sey: so wird er, so lange die Acten, Behufs der Ertheilung des Distributionserkenntnisses, noch nicht geschlossen sind, sofort gegen die Versäumniß in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Ist aber der Actenschluß schon erfolgt, so kann er zwar zum Liquidiren nicht mehr zugelassen werden, wohl aber wegen des ihm durch das fehlerhafte Verfahren des Richters erwachsenen Schadens gegen

diesen seinen Rückanspruch (Regreß) nehmen. §. 4. Der bisherige Gerichtsgebrauch, nach welchem die sich im Concurse erst nach dem letzten angestandenen Liquidationstermine, jedoch vor Eröffnung des Präclusivbescheides, anmeldenden Gläubiger noch zum Liquidiren, ungeachtet der bereits erfolgten Ungehorsamsbeschuldigung der Ausgebliebenen, zugelassen werden, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. §. 5. Auch die Hypothekgläubiger müssen ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer hypothekarischen Rechte beim Concursgerichte in einem der anberaumten Liquidationstermine, oder doch noch vor Eröffnung des Präclusionsbescheides, liquidiren, und dadurch den Mitgläubigern, welche ein bevorzugtes Pfandrecht auf das verhypothecirte Grundstück haben möchten, zum Verfahren über die Priorität Gelegenheit geben. §. 6. Gleichwie es bisher in hiesigen Landen gebräuchlich gewesen, daß bei entstehendem Concurse, wenn schon des Gemeinschuldners Güter unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten belegen wären, dieselben sämmtlich in den Hauptconcurs mit hineingezogen worden, so soll es auch ferner dabei sein Bewenden behalten. Dahingegen soll, wenn über einem Ausländer im Auslande der Concurs entsteht, und derselbe unbewegliche Güter in hiesigen Landen besitzt, über die e ein Separatconcurs von dem Gerichte der belegenen Sache, und wenn solche unter mehreren hiesigen Gerichten belegen wären, von der Landesregierung eröffnet werden; ausgenommen in dem Falle, wenn auf die unbeweglichen Güter durchaus keine consentirten Schulden oder andere bekannte Realansprüche haften, indem es alsdann, und wenn der Richter der gelegenen Sache solches mit Gewißheit aus den Gerichtsacten ersehen kann, demselben freisteht, auf Requisition des auswärtigen Richters mit der Subhastation zu verfahren, und die gelösten Gelder an das auswärtige Concursgericht abzuliefern. §. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch das Präclusionserkenntniß nur Ausschluß von der Masse und Verlust der auf den zu derselben gehörigen Gütern haftenden Pfandrechte, nicht aber der Verlust der persönlichen Forderungen an den Gemeinschuldner oder dessen Bürgen herbeigeführt werde. §. 8. Der Rechtszweifel, in wie fern die Minderzahl der Schuldner in einem von der Mehrzahl beliebten Vergleich in Concurssachen einzuwilligen, oder sich denselben ebenfalls gefallen zu lassen, verbunden sey, wird dahin entschieden, daß a) kein Gläubiger in einen Vergleich, welcher blos die Vertheilung der gesammten Concursmasse betrifft, und nicht zugleich einen Nachlaßvertrag für den Schuldner enthält, einzuwilligen, durch Mehrheit der übrigen Gläubiger

gezwungen werden kann. b) Enthält aber der vorgeschlagene Vergleich einen Nachlaßvertrag mit dem Gemeinschuldner selbst, so muß, wenn die Minderzahl zum Beitritte zu dem von der Mehrzahl beliebten Nachlaßvertrage rechtlich für verbunden erachtet werden soll, zuvörderst auf Verlangen der Minderzahl, der Gemeinschuldner und dessen Anwald durch einen Eid allen Verdacht der Collusion mit den Gläubigern von sich ablehnen. Ferner kann ein solcher Rechtszwang zum Vergleiche bloß gegen chirographarische und andere Gläubiger, welche für ihre Forderungen weder Pfand, noch hypothekarische Rechte, noch sonst besondere Rechtsprivilegien nachzuweisen haben, in Anwendung kommen. Nicht weniger muß jeder zur Mehrzahl gehörige Gläubiger, auf Verlangen eines oder aller der die Minderzahl ausmachenden, eidlich bekräftigen, daß zwischen ihm und dem Gemeinschuldner keine Nachzahlungsverträge geschlossen worden sind. Wenn dann alle obgedachten Rechtserfordernisse vorhanden sind, so muß die Minderzahl sich ebenfalls zu dem von der, nicht nach Köpfen, sondern nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnenden, Mehrzahl beliebten und vorgeschlagenen Nachlaßvertrage bequemen. VIII. Capitel vom Consistorial- und insbesondere vom Eheprocesse. IX. Capitel von dem Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen. §. 1. Für geringfügig sind folgende Sachen zu halten: 1) Alle diejenigen, deren Gegenstand nicht über 30 Thaler austrägt. Bei entstehendem Zweifel wird der Werth der streitigen Sache, wenn es eine bewegliche oder unbewegliche ist, nach dem letzten Kaufpreise angenommen. Ist dieses nach dem Ermessen des Richters nicht wohl thunlich, so wird der Werth durch Sachverständige abgeschätzt. Ist der Gegenstand eine Geldforderung, so werden Zinsen dabei nur in so fern berücksichtigt, wenn die Forderung durch deren Hinzurechnung zur Zeit der angestellten Klage die Summe von 45 Thalern übersteigt. Jährliche Geld- oder Naturalleistungen werden als vierprocentige Zinsen angerechnet, und danach der Streitgegenstand zu Capital geschätzt. Gerechtigkeiten, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar zu Tage liegt, als geringfügige Sachen angesehen. Unbestimmte Schadensklagen, das heißt solche, in welchen der Kläger nur im Allgemeinen Schadensersatz fordert, ohne ihn zu Gelde anzuschlagen, sind in der Regel nicht als geringfügige Sachen anzusehen. Wenn jedoch der Richter offenbar ersieht, daß die Schäden in keinem Falle die Summe von 30 Thalern betragen können, sondern merklich hinter derselben zurückbleiben

müssen, so ist er befugt, auf eine dieserhalb angestellte feierliche Klage, das hier für geringfügige Rechtssachen angeordnete summarische Verfahren ex officio einzuleiten. 2. Alle Injuriensachen zwischen Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes, mit Ausschluß der Pasquille und Schmähschriften, und derjenigen Realinjurien, welche äußerliche Spuren einer körperlichen Verletzung hinterlassen, oder sonst einen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Injurirten gehabt haben. Gehört der Kläger nicht zu dem gemeinen Bürger- oder Bauernstande, ist aber der Injuriant zu diesen Ständen gehörig, so steht es in des Ersteren Wahl, ob er den ordentlichen Civilproceß, oder den für geringfügige Sachen angeordneten summarischen anstellen wolle. In allen Fällen, wo nach obiger Bestimmung, wegen Injurien, nicht der ordentliche feierliche Proceß angestellt werden kann, findet auch der Denunciationsproceß ferner nicht Statt, sondern es soll deshalb bloß bürgerlich (civiliter) auf die dem Injurirten gebührende Privatsatisfaction geklagt werden können, unbeschadet des Rechts des Gerichts, nach Anordnung des Art. XL. der Landesordnung, auf den Grund der ergangenen Acten noch überdieß eine Strafe, welche jedoch nicht über 5 Thaler Geld- oder achttägige Gefängnißstrafe hinausgehen darf, zuzuerkennen. Injuriensachen zwischen Personen vornehmen Standes sollen, wenn sie wörtliche oder leichtere Realinjurien betreffen, auf dem Wege des ordentlichen Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime ausgemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt des richterlichen Bestrafungsrechts, und mit Ausschließung des Untersuchungs- und Denunciationsprocesses, so fern nicht ein persönliches Dienstverhältniß des Beklagten gegen den Kläger die Sache zu einem wirklichen öffentlichen Straffalle macht. 3. Alle Gesindesachen, ausgenommen wenn die klagbar gemachte Forderung aus dem Miethscontracte über 30 Thaler austrägt. Zum Gesinde sind aber nicht zu rechnen: Officianten, Verwalter und Wirthschafterinnen in größeren Haushaltungen. 4. Alle Innungssachen, so fern sie nicht als Regierungs-, sondern als reine Partheisachen anzusehen sind, und ihrem Gegenstande nach nicht über 30 Thaler betragen. §. 2. Das Rechtsverfahren in geringfügigen Gegenständen unterscheidet sich von dem feierlichen Processe und allen andern Arten der in hiesigen Landen bestehenden bürgerlichen Proceßformen nicht nur im Allgemeinen dadurch, daß es die Verhandlangsmaxime größtentheils verläßt, sondern auch noch in folgenden besondern Stücken: 1. der possessorisch Beklagte kann verlangen, daß das Petitorium sogleich mit erörtert werde. 2. die Beweis- und Gegenbeweishand-

lungen werden ohne vorgängiges Interlocut sogleich in dem ersten Proceßgange vorgenommen. 3. Von verzögerlichen Einreden finden nur diejenigen Statt, welche gerichtsableh- nend (fori declinatoriae) sind, die Rechtsfähigkeit der strei- tenden Theile, vor Gericht zu handeln, und die Mängel ihrer Legitimation zur Sache betreffen. Ausgeschlossen insbesondere ist die verzögerliche Einrede des nicht geleisteten Vorstandes für Kosten und Wiederklage. 4. Auch der Kläger kann auf den Grund von solchen Einreden, welche eine Gegenforderung enthalten, ohne daß dieserhalb eine ordentliche Wiederklage angestellt zu werden brauchte, in die Leistung der ganzen Ge- genforderung, wenn sie auch den Klaganspruch übersteigt, ver- urtheilt werden; vorausgesetzt, daß die Gegenforderung, ih- rer Natur oder ihrem Betrage nach, sich zur Verhandlung als geringfügige Sache eignet. Ist dies nicht der Fall, so muß die Gegenforderung unberücksichtigt bleiben, und wenn der Beklagte der Klage geständig oder überführt worden, derselbe zur Zahlung oder Leistung verurtheilt werden; jedoch steht es in diesem Falle dem Beklagten frei, die Vollstreckung des Er- kenntnisses dadurch abzulehnen, daß er seine Gegenforderung binnen 30 Tagen im ordentlichen Rechtswege gehörigen Orts klagbar macht. 5. daß in geringfügigen Rechtssachen in der Regel alles mündlich zum Protokoll zu verhandeln ist. 6. daß der Richter befugt ist, sogleich nach vollendeten Beweishand- lungen, wenn der Klaganspruch oder die zerstörliche Einrede auch nicht bis zur Hälfte erwiesen, sondern nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht worden ist, Erfüllungs- oder Reini- gungseid von den streitenden Theilen zu fordern. 7. daß der Eid mit Zurücknahme der bereits angezeigten Beweis- und Gegenbeweismittel noch so lange angetragen werden kann, bis der Gegentheil die Documente recognoscirt hat, die Zeu- gen verhört, die Gutachten der Sachverständigen eingeholt, und die Besichtigungshandlungen vorgenommen worden sind. 8. daß keine Gewissensvertretung in dieser Proceßart Statt findet. Dahingegen gelten die allgemeinen Proceßvorschriften über den Ungehorsam und dessen Strafen auch für den Proceß in geringfügigen Sachen, mit der Bestimmung, daß der Richter, wenn die Partheien ohne Rechtsbeistand verhandeln, den zur Ungehorsamsbeschuldigung berechtigten Theil hierauf von Amtswegen aufmerksam machen, und ihn ausdrücklich be- fragen muß, ob er das dem Gegentheile, wegen Ungehorsams oder Versäumniß von dem Gesetz angedrohte Präjudiz gegen denselben geltend machen wolle oder nicht. Gleichergestalt sind auch im Processe über geringfügige Streitsachen alle Ladungen und Termine peremtorisch, und mit gleichen Rechtsnachtheilen,

wie im Ordinarprocesse, verknüpft. §. 3. Der Klagantrag ist an keine Form gebunden. Er kann mündlich zum Protocoll, jedoch auch schriftlich angebracht werden. In letzterem Falle muß er aber den Grund der Forderung und die Absicht des Klägers deutlich ausdrücken. Findet sich hierin ein Mangel, so muß der Richter den Kläger veranlassen, sich darüber deutlicher zum Protocoll zu erklären. Mangelt dem Kläger, welcher einen mündlichen Klagantrag macht, offenbar die Gabe, sich deutlich zu machen, so steht es dem Richter ebenfalls frei, ihn zu einem schriftlichen, durch einen Rechtsbeistand verfaßten Klagvortrag anzuweisen. In der Klage müssen so fort auch die Beweismittel, deren sich der Kläger im Leugnungsfalle bedienen will, angezeigt, und, wenn sie in Documenten bestehen, diese alsbald in Urschrift der Klage beigefügt werden. §. 4. Ist nun allen Mängeln abgeholfen, und folglich der Klagantrag gehörig begründet (substantiirt), so setzt der Richter mittelst Decrets, welches auf den Klagantrag niederzuschreiben ist, einen Termin zur Güte und eventuell zur mündlichen Verhandlung der Sache an. In diesem Decrete muß zugleich dem Beklagten die Anzeige seiner Gegenbeweismittel im Termine, und, wenn sie in Urkunden bestehen, die Einreichung derselben zu den Acten auferlegt werden. §. 5. Die Vorladung geschieht in der Regel mündlich durch den Gerichtsboten; jedoch muß dem Beklagten zugleich eine simple Abschrift des Klagantrags und des darauf abgefaßten Decrets behändigt werden. Wohnt einer der streitenden Theile entlegen, so kann der Richter denselben auch schriftlich zum Termine laden. §. 6. In dem Termine muß, nach fruchtlos versuchter Güte, durch Vernehmlassung des Beklagten über das Thätliche des Klaggrundes und über die ihm etwa zur Seite stehenden Einreden und Beweismittel für dieselben; ferner durch Vernehmlassung des Klägers und die Einrede des Beklagten, und die denselben etwa entgegenstehenden Repliken und deren Beweis, so wie endlich durch Vernehmlassung des Beklagten über seine etwaigen Dupliken, die Sache so weit instruirt werden, daß durchaus mit Sicherheit entnommen werden könne, was im Thatsächlichen oder Rechtlichen (in facto und in jure) zwischen den Partheien streitig geblieben sey. Ist dieser Punkt aufs Reine gebracht, so schreitet der Richter so fort zur Prüfung der angegebenen Beweis- und Gegenbeweismittel und der wider dieselben vorgebrachten Einreden, verfügt die Einlassung auf die angetragenen, von ihm für erheblich (relevant) geachteten Eide, die Recognition der eingereichten Documente (welche jedoch auch hier durch Erbieten zum Diffessionseide, und, wenn es nicht eigene Documente

sind, durch Antrag auf den Bestärkungseid des Producenten, abgelehnt werden kann). Sieht der Richter, daß die Sache bloß auf den Grund der Documente entschieden werden kann, so ist er befugt, den Partheien den Diffessions- oder Bestärkungseid so fort im Termine abzunehmen, und nachdem solcher geleistet worden, zum Definitiverkenntnisse zu schreiten; jedoch bleibt es ihm sowohl in diesem als in jedem andern Falle freigestellt, zur Eröffnung des Erkenntnisses einen besondern Termin anzuberaumen, welcher jedoch nicht über 3 Tage, vom Schlusse der Sache angerechnet, enthalten darf, und den Partheien im ersten Termine selbst, mit der Auflage, sich dazu gehörig einzufinden, eröffnet werden muß, so daß es dieserhalb keiner besondern Citation bedürfe. Ist hingegen dem richterlichen Ermessen zu Folge die Entscheidung der Sache lediglich von der Ableistung eines angetragenen oder zurückgeschobenen Haupteides abhängig, so muß der Richter beim Schlusse der Terminsverhandlungen diese Eide abfassen (normiren), und einen neuen Termin zur Ableistung derselben, so wie zur Eröffnung des Erkenntnisses anberaumen, und die Partheien sogleich mündlich dazu wieder vorbescheiden. Ist endlich die Sache so angethan, daß zum Beweise oder Gegenbeweise noch Zeugen zu vernehmen, Besichtigungen anzustellen, Gutachten von Sachverständigen zu erfordern sind: so wird hierzu ein besonderer Termin anberaumt, und den Partheien alsbald bekannt gemacht. Hierauf erläßt der Richter die nöthigen Citationen und Verordnungen, und zwar an die Gerichtseingesessenen mündlich, an Auswärtige aber mittelst Requisition ihrer Obrigkeit. Hierbei ist folgendes zu bemerken: 1) Alle Untergerichte des Landes sind schuldig, auf Requisition des Proceßrichters in geringfügigen Streitsachen die von den Partheien angegebenen Zeugen oder ernannten Sachverständigen zur Vernehmlassung dem requirirenden Gerichte zu stellen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Zeugen und Sachverständigen nach Verhältniß der ihnen dadurch erwachsenden größern Belästigung auch auf eine größere Entschädigung Anspruch haben. 2. das Zeugenverhör ist bloß ein summarisches. Die Zeugen werden erst nach gethaner und wieder vorgelesener Aussage vereinigt. Fragstücke sind dabei unzulässig; jedoch steht es den Partheien frei, in dem Beweis- und Verhörstermine dem Richter vor der Abhörung noch besonders auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, von welchen sie besorgen, daß sie vielleicht dem Richter entgehen könnten. Dieser aber ist verbunden, auf solche Erinnerungen, so weit es rechtlich geschehen kann, Rücksicht zu nehmen. 3. die Zeugenverhöre sowohl als die Besichtigungsprotocolle und ein-

geholten Gutachten der Sachverständigen kommen unverschlossen zu den Acten, und stehen den Partheien im Termine zur Einsicht offen. 4. Ueber den Beweis und Gegenbeweis findet weder ein mündliches noch schriftliches Verfahren Statt. Die Einreden gegen die Personen der Zeugen müssen schon im ersten Termine an- und ausgeführt werden. Hat der Richter, ungeachtet solcher gegen die Zeugen angebrachten Einreden, die Zeugen dennoch citirt und vernommen, so liegt schon darin ein stillschweigendes Erkenntniß, daß sie nicht für gänzlich unfähige Zeugen zu halten seyen. In wie fern jedoch ihr Zeugniß durch die vorgeschützten Einreden an Glaubwürdigkeit verliere, muß erst bei Abfassung des Definitiv-Erkenntnisses vom Richter mit erwogen werden. Beruht die Einrede gegen die Person eines Zeugen auf ein persönliches, von dem Producten behauptetes, von dem Producenten geleugnetes Verhältniß des Zeugen zu den streitenden Theilen oder zur streitigen Sache, so muß der Richter bei Abhörung des Zeugen auch hierauf Rücksicht nehmen. §. 7. Nachdem nun solchergestalt alle Beweis- und Gegenbeweishandlungen gehörig beendigt sind, erklärt der Richter durch ein, in die Acten einzuschreibendes Decret die Sache für geschlossen. Wenn nun die Partheien nach der ihm im Termine selbst noch zu machenden Eröffnung von dem decretirten Actenschluß so fort nicht wiederprotestiren, so steht es dem Richter frei, entweder sogleich protocollarisch im Termine definitiv zu verabschieden, oder, wenn er die Sache für zu verwickelt hält, einen neuen Termin zur Bescheidseröffnung mündlich anzusetzen. Würde hingegen von einer Parthei sogleich gegen den Actenschluß wegen vermeintlicher Mangelhaftigkeit der Instruction protestirt, so hat der Richter mit der Bescheidsertheilung Anstand zu nehmen, den gerügten Mängeln, wenn er sie gegründet findet, noch abzuhelfen, im entgegengesetzten Falle aber die Acten, so wie sie liegen, binnen 3 Tagen an den Oberrichter einzuschicken, welcher alsdann durch Rescript über die Protestation definitiv entscheidet. §. 8. In geringfügigen Streitsachen sind Rechtsmittel nur gegen Definitiverkenntnisse zulässig, vorbehältlich, was so eben, wegen Protestationen gegen den Actenschluß, verordnet worden. Da übrigens die Form der Verhandlung der Rechtsmittel, zu Folge dieser neuen Bestimmungen, merklich verschieden ist, je nachdem der obschwebende Proceß ein feierlicher oder ein summarischer, nach den für die Behandlung geringfügiger Rechtssachen gegebenen Regeln, ist: so wird als allgemeine Erläuterung hiermit festgesetzt, daß auch die im Ordinarprocesse eingewendeten Rechtsmittel, nach den für die Rechtsmittel in geringfügigern Rechtssachen fest-

gesetzten Formen verhandelt werden sollen, so oft die gegen das im Ordinarprocesse gesprochene Erkenntniß erhobenen Beschwerden, ihrem nach Gelde schätzbaren Gegenstande noch nicht mehr als 30 Thaler austragen; jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn beide Theile ein Rechtsmittel ergriffen haben, aber nur die Beschwerden des einen Theils, dem Gegenstande nach, über 30 Thaler austragen, das Verfahren über beide nach den Formen des Ordinarprocesses geregelt und das Rechtsmittel des am wenigsten beschwerten Theiles als Adhäsion behandelt wird. §. 11. Kein Richter ist befugt, den Partheien wegen Geringfügigkeit des Klaggegenstandes den Gebrauch von Rechtsgegenständen zu verwehren. Jedoch ist der Richter wohl berechtigt, das persönliche Erscheinen der Partheien, wenn er solches zur kürzern Beendigung der Sache für nothwendig, und, den Umständen nach, für die Partheien nicht für zu lästig findet, zu verordnen, welches dann immer bei der Ladung, sie geschehe mündlich oder schriftlich, ausdrücklich anzuführen ist. Hat sich nun eine oder die andere Parthei eines Anwaldes bedient, und findet es sich beim Schluß der Sache, daß solche bei ihrer Klarheit und wenigen Verwickelung füglich von den Partheien selbst ohne Assistenz von Rechtsbeiständen hätte verhandelt werden können, oder daß die zum persönlichen Erscheinen geladene Parthei ohne genugsam bescheinigte Abhaltungsursache sich von keinem Anwalde habe vertreten lassen, so muß der Richter hierauf bei Abfassung des Erkenntnisses Rücksicht nehmen, und von der Verurtheilung in die Kosten die unnöthiger Weise gehabten Anwaldsgebühren ausnehmen. Hatten sich jedoch beide Theile in der Sache eines assistirenden oder stellvertretenden Advokaten bedient, so kann diejenige Parthei, welche zuerst bei der Verhandlung einen Sachwalter zugezogen, und dadurch den Gegentheil veranlaßt hat, ebenfalls den Beistand eines Sachwalters anzusprechen, in so fern sie der Lage der Sache nach in die Kosten verurtheilt wird, auch zur Erstattung der gegnerischen Anwaldsgebühren condemnirt werden, wohl verstanden jedoch, daß ihr keine für hinlänglich zu achtenden Gründe zur Seite standen, aus welchen sich die Zuziehung eines Sachwalters rechtfertigte, wohin z. B. gehört: die weite Entlegenheit des Wohnorts, Abhaltung durch Krankheit oder andere nothwendige Umstände rc. §. 12. Die in geringfügigen Rechtssachen zugezogenen Advokaten haben sich sorgfältig dafür zu hüten, daß durch ihre Einwirkung keine unnöthigen Verzögerungen und Verwickelungen herbei geführt werden mögen. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich darin, die Rechte ihrer Parthei beim Instructionsverfahren wahrzuneh-

men, die Einreden gegen die Competenz des Gerichts, die Zuläſſigkeit der gewählten Proceßart, die Rechtsfähigkeit der Gegenparthei zu gerichtlichen Verhandlungen, die Legitimation derselben zur Sache, und überhaupt alle proceßverhindernden Einreden, welche dem Richter nicht bekannt seyn könnten, gehörig an- und auszuführen; den richterlichen Verhandlungen zu folgen; dahin zu sehen, daß alles zur Rechtsnothdurft ihrer Parthei Gehörige im Terminsprotocolle aufgenommen werde, die Beweis- und Gegenbeweismittel zu prüfen, und was für ihre Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit zum Vortheil ihres Clienten angeführt werden muß, dem Richter vorzutragen; darauf zu achten, daß ihr Client nicht durch widerrechtliches Drängen zu ihm nachtheiligen Erklärungen und Zugeständnissen veranlaßt werde, daß kein indirecter Zwang bei den Vergleichshandlungen zur Anwendung komme, und daß endlich die Acten nicht früher geschlossen werden mögen, bis alle etwaige, ihrem Clienten Nachtheil drohende Mängel der Instruction gehörig gehoben worden. In keinem Falle aber sollen sie sich beikommen lassen, den in dergleichen unerheblichen Rechtssachen so wünschenswerthen Vergleichen Hindernisse in den Weg zu legen, sich in die hierauf gerichteten richterlichen Verhandlungen, wenn ihr Client selbst gegenwärtig ist, auf irgend eine Art einzumischen, so lange nämlich der Richter sich bei der Vergleichsstiftung in den rechtlichen Schranken eines Vermittlers hält. §. 13. Wenn der Klaganspruch ganz geringfügig ist, d. h. wenn er nicht über 2, 3 bis 5 Thaler hinausgeht, oder wenn die Sache keinen Aufschub leidet, so ist der Richter befugt, die Partheien auf bloßes mündliches Andringen des Klägers, ohne Mittheilung der Imploration an den Imploraten, durch den Gerichtsboten auf einen der nächsten Gerichtstage vorzubescheiden, und wenn sich ohne vorher vorzunehmende Beweishandlungen auf die bloßen protocollarischen Vernehmungen der Partheien ein Definitiverkenntniß fällen läßt, sogleich protocollarisch darin zu verabschieden; besonders aber auch, wenn Gefahr beim Verzuge zu besorgen ist, abgesehen von dem höheren Betrage der Forderung und den ihr etwa entgegengesetzen Einreden, eine provisorische Verfügung zu treffen, welcher sich beide Theile unbedingt zu unterwerfen haben. Dies gilt besonders in Alimentensachen, bei Auszugsstreitigkeiten, Gesindesachen und Irrungen über das Ausziehen der Miethsleute aus bereits anderweit vermietheten Wohnungen. Auch steht es dem Richter frei, wenn ihm zur Begründung einer solchen provisorischen Verfügung noch die Ausmittelung einer streitigen Thatsache erforderlich scheint, diejenigen Personen, welche davon

Kenntniß haben können, auch ohne Antrag der Parthei alsbald durch den Gerichtsboten vorbescheiden zu lassen, und sie über das streitige Factum zu vernehmen. Solche Vernehmungen sind dann nicht eidlich, sondern nur durch einen Handschlag an Eidesstatt zu bestärken.

Druckfehler

im Archiv VI. B. 2s Heft in der Abhandlung unter Nr. VII. Satz Beweiserkenntnisse ꝛc.

S. 163.	Z. 15.	statt:	nur	— wir
— —	N. 2.	—	immer	— iene
S. 164.	Z. 2.	—	Bau	— Bann
— 166.	— 3.	—	einem	— ienem
— 167.	— 6.	—	suppliciren	— suppliren
— 170.	— 1.	—	substantia	— substantialia
— 175.	— 1.	—	Nur	— Neue